

Wichtige Fragen und Schritte am Einsatzort

Arbeitgeber einbeziehen

- Wie ist die betriebsinterne Betreuung geregelt?
- Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?
- Sind noch weitere Personen betroffen?

Unterstützersysteme aktivieren

- Gibt es betrieblich psychologische Erstbetreuer:innen?
- Gibt es ein Betreuungsangebot eines externen Dienstleisters?
- Wurden Angehörige bereits verständigt?

Betroffene stärken

- auf Dokumentations- und Meldenotwendigkeit hinweisen
- Empfehlung, bei Bedarf einen D-Arzt aufzusuchen
- PSNV-Einsatz gut dokumentieren



Das Forschungsprojekt wird unterstützt durch:



Kooperationspartner:



Forschungsbegleitkreis Vertreter:innen aus:



Kontakt
Forschungsteam
PSNV in Unternehmen

SRH Hochschule
für Gesundheit



Informationsbroschüre für Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams

Psychosoziale
Notfallversorgung
in Unternehmen

Was sind Notfälle im Arbeitskontext?

Notfälle im Arbeitskontext sind unerwartete, plötzliche schwere Ereignisse bzw. Extremsituationen.

Sie sind von kurzer Dauer, haben einen klaren Beginn und ein klares Ende. Oft gehen sie mit einem Erleben von Angst, Bedrohung, Hilflosigkeit, Entsetzen oder auch Schuld einher.

Beispiele

- Arbeitsunfälle mit schwerer oder tödlicher Verletzung (z.B. Stromschläge, Abstürze)
- Verkehrsunfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit
- schwere, akute Bedrohung der Gesundheit (z.B. Herzstillstand, Blutung, Vergiftung)
- medizinische Notfälle miterleben (als Zeug:in, Ersthelfer:in)
- Gewalttaten im Arbeitskontext (z.B. Raubüberfälle, Drohungen)
- Suizide oder Suizidversuche im Arbeitskontext
- sexuelle Gewalt im Arbeitskontext
- Übergriffe auf Sachwerte
- Brände
- Naturkatastrophen und -ereignisse (z.B. Hochwasser, Sturm, Blitzschlag)

Unternehmen sind gesetzlich dazu verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen Fürsorge zu tragen.

»Psychische Gesundheitsgefährdungen bei Notfällen sind wie Arbeitsunfälle zu behandeln!«

Bei Notfällen im Unternehmen sollten Arbeitgeber:innen beachten, dass neben physischen Verletzungen auch psychische Gesundheitsgefährdungen auftreten können.

Die psychische Gesundheitsgefährdung kann über die akute starke Beanspruchung hinaus auch mittel- und langfristig zu psychischen und sozialen Beeinträchtigungen und auch psychischen Störungen führen.

Betroffene sind dabei nicht nur die Geschädigten selbst, sondern auch Kolleg:innen, die als Ersthelfer:innen oder Augenzeug:innen an dem Notfall beteiligt sind.

Zuständigkeit am Einsatzort

Einige Unternehmen haben ein internes Psychosoziales Notfallmanagement mit Routinen und Ansprechpartner:innen. Die internen Helfenden sollten direkt in die psychosoziale Betreuung einbezogen werden und haben das Hausrecht. Inwiefern PSNV-B-Teams in solchen Fällen in der Betreuung der Betroffenen aktiv bleiben ist jeweils zu besprechen.



Unfallversicherungsträger informieren

Die PSNV-B Teams können bei Bedarf die Akutbetreuung der betroffenen Beschäftigten übernehmen. Für die weitere Betreuung sollten die Fachpersonen der Unfallversicherungsträger einbezogen werden. Auch lange nach einem Notfall können betroffene Beschäftigte noch auf die Leistungen der Unfallversicherungsträger angewiesen sein (z.B. Therapiebedarf, Rentenansprüche).

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass bei jedem Notfall innerhalb von drei Tagen der zuständige Unfallversicherungsträger über die betroffenen Beschäftigten und auch kollegialen Augenzeug:innen bzw. Ersthelfer:innen informiert wird.

Diese Unfallmeldung und die betriebsinterne Dokumentation des Notfalls liegen in der Verantwortung des Unternehmens. Betroffene können einen Arbeitsunfall auch selbst melden, wenn sie einen Notfall erlebt haben und/oder wenn sie sich in der Zeit danach psychisch oder sozial belastet und nicht arbeitsfähig fühlen. In diesem Fall sollten sie sich einem Durchgangsarzt bzw. einer Durchgangsärztin vorstellen.